

Brünnenstrasse 66  
3018 Bern

Postadresse:  
Postfach 8334  
3001 Bern  
Telefon 031 633 60 01  
Fax 031 633 67 57  
[www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern)

## Voraussetzungen einer Steuerbefreiung

### 1. Allgemeines

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig. Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie **gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke** verfolgen. Nachfolgend finden Sie Details zu den Gründen für eine Steuerbefreiung, zum Umfang der Steuerbefreiung, zum Vorgehen bei Steuerbefreiungsgesuchen, zu den Rechtsgrundlagen und einen Hinweis zur Abziehbarkeit von Spenden.



### 2. Gründe für eine Steuerbefreiung

#### a. Gemeinnützige Zwecke

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einer juristischen Person eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gewährt werden kann:

- Die Institution muss **gemeinnützige Zwecke** verfolgen, d.h. die Tätigkeit muss im **Allgemeininteresse** liegen. Eine Institution handelt z.B. gemeinnützig, wenn sie in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeinwohls beiträgt.
- Der Kreis der **Empfänger** der Leistung der Institution muss möglichst **offen** sein.
- Die Institution darf **keine Erwerbszwecke** verfolgen, d.h. eine wirtschaftliche Tätigkeit muss ausgeschlossen sein. Um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt es sich, wenn die juristische Person eine Leistung erbringt, dafür ein Entgelt annimmt und dadurch eventuell einen Gewinn erzielt.
- Es dürfen **keine Selbsthilfzwecke** vorliegen. Der Zweck der Institution darf nicht darin bestehen, die persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder zu befriedigen.
- Es müssen **Opfer** erbracht werden, ohne die die Tätigkeit der Institution nicht möglich wäre. Dabei kann es sich um finanzielle Mittel wie Spenden oder um unentgeltlich geleistete Arbeit handeln. Das Vorliegen von Subventionen allein reicht für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht aus.

### b. Öffentliche Zwecke

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einer juristischen Person eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken gewährt werden kann:

- Die Institution muss eine **öffentliche Aufgabe** erfüllen, welche ansonsten vom Gemeinwesen wahrgenommen werden müsste.
- Die Aufgabe muss vom Gemeinwesen durch einen **öffentlich-rechtlichen Akt** auf die Institution übertragen werden. Dies geschieht meistens anhand einer Leistungsvereinbarung bzw. eines Leistungsvertrags.

### c. Kultuszwecke

Eine Steuerbefreiung ist ausserdem möglich, wenn Kultuszwecke verfolgt werden. Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von Kultuszwecken wird jenen juristischen Personen gewährt, die kantonal oder gesamtschweizerisch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis in Lehre und Gottesdienst pflegen und fördern. Als gesamtschweizerisch gelten dabei nur jene Glaubensbekenntnisse, die im Gebiet der Schweiz von Bedeutung sind.

## 3. Hinderungsgründe für eine Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist immer dann ausgeschlossen, wenn:

- die betreffende Institution nicht entsprechend ihrer **Zwecksetzung** tätig wird;
- sie in **Konkurrenz** steht zu steuerpflichtigen Anbietern einer gleichartigen Leistung;
- in den Statuten oder in der Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass die vorhandenen **Mittel** dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet sind. (Für den Fall der Liquidation ist eine Formulierung vorzusehen, die wie folgt lautet: „Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.“)

## 4. Vorgehen bei Steuerbefreiungsgesuchen

Steuerbefreiungsgesuche sind an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach 8334, 3001 Bern, zu richten.

Im Gesuch ist zu begründen, inwiefern einer der oben erwähnten Zwecke verfolgt wird. Zu belegen ist das Gesuch mit folgenden Unterlagen:

- Aktuelle Fassung der Stiftungsurkunde bzw. der Statuten
- Kopie eines allfälligen Reglements
- Jahresrechnungen der letzten drei Jahre
- Detaillierte Tätigkeitsberichte der letzten drei Jahre
- Allfällige Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde oder dem Kanton

Neu gegründete bzw. noch nicht gegründete juristische Personen können eine Voranfrage mit den bereits vorhandenen Unterlagen (z.B. Statuten-Entwurf), an dieselbe Adresse richten. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit, kann die Prüfung Ihres Gesuchs einige Zeit in Anspruch nehmen.

## 5. Umfang der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung betrifft die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer) und die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer). Sie umfasst hingegen *nicht* die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

## 6. Abziehbarkeit von Spenden

Bitte beachten Sie: Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf **öffentliche oder gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält. Freiwillige Leistungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung von **Kultuszwecken** von der Steuerpflicht befreit sind, können nicht als Spenden zum Abzug gebracht werden.

## 7. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 56 Abs. 1 Bst. g und h
- Steuergesetz des Kantons Bern (StG) Art. 83 Abs. 1 Bst g und i / Art. 38a
- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) Art. 6 Abs. 1
- Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV) Art. 10-12, 15

Diese Gesetzesartikel finden Sie unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/642.11.de.pdf> (DBG)

<https://www.belex.sites.be.ch/data/661.11/de> (StG)

<https://www.belex.sites.be.ch/data/662.1/de> (ESchG)

<https://www.belex.sites.be.ch/data/661.261/de> (SBV)